

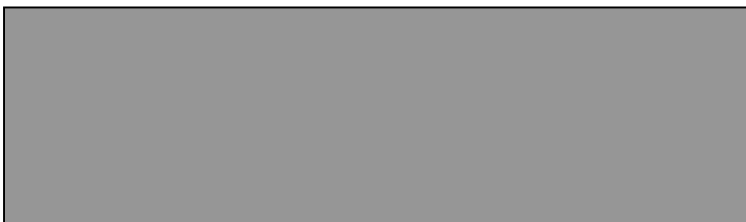


Amtsblatt der Stadt Werne

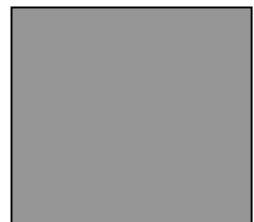
Jahrgang: **2009**

Ausgabetag: **09.11.2009**

Ausgabe: **17**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Öffentliche Bekanntmachung der Namen der Beisitzer des Wahlausschusses der Stadt Werne und ihrer Stellvertreter
- Öffentliche Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes
hier: Umlegungsverfahren „Hustebecke“

Öffentliche Bekanntmachung der Namen der Beisitzer des Wahlausschusses der Stadt Werne und ihrer Stellvertreter

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2009 (GV. NW. 2009 S. 372), werden hiermit die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht:

Beisitzer:

Jörg Weber
Michael Döpker
Rolf Weißner
Stefan Kannegießer-Krutwage
Detlef Weise
Karl-Friedrich Ostholt
Marius Sendermann
Dr. Waltraud Wyborski
Jörk Lewandovski
Burkhard Jankowski

Persönliche Vertreter:

Gisela Dunkel
Kornelia Dithmer
Annegret Lohmann
Petra Klimek
Peter Roemer
Jutta Rogalla-Oesterschulze
Jörg Meißner
Dagny Dammermann
Klaus Schlüter
Michael Peters

Werne, 09.11.2009

Der Wahlleiter

Lothar Christ



STADT WERNE
- Umlegungsausschuss -

Umlegungsverfahren „Hustebecke“

**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit
und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes**

**Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Umlegungsplanes vom 15.09.2009 mit
Änderungsbeschluss vom 07.10.2009**

Für die Grundstücksflächen des Umlegungsgebietes „Hustebecke“ (die Grenzen des Umlegungsgebietes sind aus der beiliegenden und Bestandteil dieser Bekanntmachung bildenden Übersichtskarte - Anlage 1 - zu entnehmen) ist der Umlegungsplan mit Ablauf des 03.11.2009 unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Evtl. vorhandene schuldrechtliche Vertragsverhältnisse (z.B. Pacht) gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über.

Der Umlegungsplan kann insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, Abteilung Finanzservice/Grundstücksverwaltung, während der allgemeinen Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen – gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

59368 Werne, den 05. November 2009

Der Vorsitzende

Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Sprechzeiten:

mo-mi 8.30-12.30 Uhr
do 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr
fr 8.30-12.00 Uhr

Bürgerbüro:

mo-mi 7.30-16.00 Uhr
do 7.30-17.30 Uhr
fr 7.30-13.00 Uhr

Postfachadresse:

Stadtverwaltung Werne
Postfach 1552 und 1562
59358 Werne

Konten der Stadtkasse:

Girokonto: 133	Postgirokonto:
Stadtparkasse	1866-466
Werne	Dortmund
BLZ 41051605	BLZ 44010046

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de